

kanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik, 6, 1965, Heft 17) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und
Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Ausarbeitung der Beschreibung
für eine Patentanmeldung**

Diese Richtlinie ist nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 2. September 1968 über die Erfordernisse der Patentanmeldung (GBl. II S. 767) für die Ausarbeitung der Beschreibung mit Patentansprüchen und die gegebenenfalls vorzulegenden Zeichnungen verbindlich. Soweit die eingereichten Beschreibungen, Patentansprüche oder Zeichnungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und des § 26 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) verfahren werden.

Eine Erfindung, die zur Erteilung eines Patentes angemeldet wird, muß schriftlich so ausreichend offenbart werden, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachkundige möglich erscheint. Für die Ausarbeitung der Beschreibung mit Patentansprüchen und die gegebenenfalls vorzulegenden Zeichnungen ist daher folgendes zu beachten:

1. Form und Ausführung

- a) Die Beschreibung ist in Maschinschrift zweizeilig oder eineinhalbeilig (Perlschrift: nur zweizeilig) zu schreiben. Mindestens eines der 2 einzureichenden Exemplare muß auf weißem Schreib- oder Schreibmaschinenpapier geschrieben sein und ein vollgedecktes, tiefschwarzes, randscharfes und gleichmäßiges Schriftbild aufweisen; das andere Exemplar muß durdigehend gut lesbar sein.
Vervielfältigungen dürfen nur dann eingereicht werden, wenn sie den vorstehenden Anforderungen uneingeschränkt genügen.
- b) Die einzelnen Blätter (Hochformat A 4 = 210 mm X 297 mm) dürfen nur einseitig beschrieben werden; an der linken Seite ist ein Heftrand von 50 mm frei zu lassen.
- c) Auf der ersten Seite der Beschreibung sind oben links der Anmelder und darunter, soweit zutreffend, der bevollmächtigte Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte) anzugeben. Oben rechts ist das Ausfertigungsdatum einzutragen.
- d) Sofern das amtliche Aktenzeichen bekannt ist, ist es auf der ersten Seite unter dem Ausfertigungsdatum und auf den folgenden Seiten oben rechts über dem laufenden TAct anzugeben.
- e) Die einzelnen Seiten der Beschreibung mit Patentansprüchen und dem Anhang (s. Buchst. k) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren. Die Seitennummer ist am Anfang der Seite in der Mitte über den laufenden Text und

der Hinweis auf die folgende Seitennummer ist am Ende der Seite rechts unter den laufenden Text zu schreiben. Zwischen dem laufenden Text und der Seitennummer bzw. dem Hinweis auf die folgende Seitennummer müssen sich mindestens 3 Leerzeilen befinden.

Die erste Seite der Beschreibung ist nur mit dem Hinweis auf die folgende Seitennummer zu versehen.

- f) Absätze sind durch Leerzeilen voneinander zu trennen; bei zweizeiliger Schreibweise sind 4 und bei eineinhalbeiliger Schreibweise 3 Leerzeilen erforderlich.
- g) Für die Rechtschreibung ist die neueste Ausgabe des Dudens verbindlich.
- h) Tabellen sind mit arabischen und Formeln, Gleichungen oder chemische Verbindungen mit römischen Ziffern, jeweils mit eins beginnend, durchlaufend zu numerieren; soweit Formeln oder dgl. in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen wiederkehren, ist die einmal festgelegte Nummer beizubehalten.
- i) Bei Tabellen ist die jeweilige Nummer nach dem Wort „Tabelle“ zu setzen, z. B.: Tabelle 1, während die jeweilige Nummer bei Formeln oder dgl. in Klammern mit einem deutlich erkennbaren Abstand vor die Formel oder dgl. zu setzen ist, z. B.: (I) $a + b = c$.
Bei der schematischen Darstellung eines Reaktionsablaufes können die jeweiligen Nummern der in den einzelnen Stufen entstehenden Verbindungen auch unter die entsprechende Verbindung gesetzt werden.
- k) Tabellen, Formeln, Gleichungen und chemische Verbindungen sind möglichst auf gesonderten Seiten zu schreiben und als Anhang nach den Patentansprüchen beizufügen, im laufenden Text ist dann darauf entsprechend zu verweisen, z. B.: ... nach Gleichung (I), S. 9,... bzw. in Tabelle 1, S. 10,... usw.
- l) Werden Tabellen oder dgl. im laufenden Text gebracht, so sind sie auf gesonderten Zeilen zu schreiben und durch die entsprechende Anzahl von Leerzeilen (s. Buchst. f) vom laufenden Text zu trennen.
- m) Formelzeichen, mathematische Zeichen, die schematische Darstellung von chemischen Verbindungen oder dgl., die nicht mit der Maschine geschrieben werden können, sind handschriftlich mit schwarzer Tinte (Tusche) volldeckend und deutlich lesbar einzutragen.
- n) Es sind grundsätzlich genormte Formelzeichen, Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen zu verwenden. Bei der Angabe von Maßeinheiten (Dimensionen) sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die gewählten Formelzeichen usw. müssen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen einheitlich verwendet werden. Alle nicht genormten Formelzeichen usw. sind zu erläutern.
- o) Bei Maschinschrift ist es nicht zulässig, die nachstehend angeführten Typen wie folgt zu verwenden:
 - den Buchstaben l für die Ziff. 1
 - den Buchstaben O bzw. o für die Ziff. 0
 - den Buchstaben ss bzw. sz für den Buchst. ß.